

S A T Z U N G

über die Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Pfalzfeld vom 23.06.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Pfalzfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung und des § 58 Abs. 4, Satz 2 Flurbereinigungsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Eigentum der Ortsgemeinde Pfalzfeld stehende und in dem in § 2 bezeichneten Kartenauszug markierte Wegeparzelle in der Gemarkung Pfalzfeld, Flur 2, Flurstück-Nr. 181/1 wird auf einer Länge von 16 m eingezogen.

§ 2

Der beigefügte Kartenauszug ist Bestandteil dieser Satzung. Der einzuziehende Wirtschaftsweg ist als farblich unterlegte Fläche dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Pfalzfeld
Pfalzfeld, 23.06.2023

gez.

Rainer Steeg,
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Ortsgemeinde Pfalzfeld unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Pfalzfeld
Pfalzfeld, 23.06.2023

gez.

Rainer Steeg,
Ortsbürgermeister